



Leipzig, den 07. Juli 2023

Kurz und knapp: News aus dem Amt für Jugend und Familie

Sehr geehrte Trägervertreter und Trägervertreterinnen,

wie Ihnen bereits angekündigt, wird es zukünftig einen monatlichen Newsletter geben, in dem wir Sie zu den aktuellen Entwicklungen innerhalb unseres Amtes für Jugend und Familie auf dem Laufenden halten, ausschnittsweise Einblicke in unsere Strukturen gewähren, Änderungen in den Abläufen transparent machen, FAQs zu bestimmten Sachverhalten ergänzen, um Ihnen in regelmäßigen Abständen einen einheitlichen Kenntnisstand zu liefern. In dieser Ausgabe fokussieren wir uns auf den Allgemeinen Sozialdienst und wünschen eine informative Lektüre.

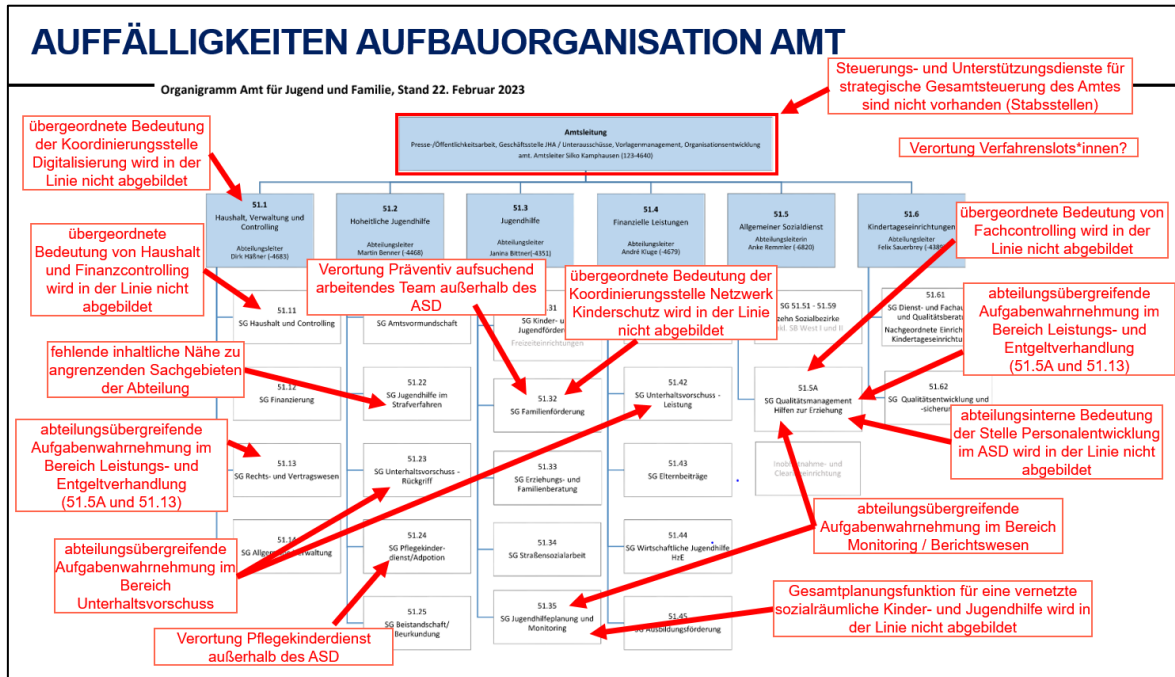
Unser Amt befindet sich – wie Sie in den vergangenen drei Monaten sehen konnten – in einem umfangreichen Veränderungsprozess. Wir sind dabei, unsere Abläufe, unseren Organisationsaufbau und unsere Haltung und Prozesse kritisch zu reflektieren. Vielfältige Prozesse wurden angestoßen, werden umgesetzt und konsequent nachgehalten. Wir werden mit Blick auf die Dimension und den Umfang sicherlich noch die nächsten 12 Monate intensiv an der Umsetzung arbeiten.

Unsere Aufgabe muss es sein, dass „Hilfen zur Erziehung“ für unsere Kinder und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe einerseits und andererseits als Gesamtaufgabe des Amtes für Jugend und Familie betrachtet werden. Veränderungen erzeugen immer Unsicherheit - dies gilt für die Betroffenen, die Beschäftigten und die Leistungserbringer. Umso wichtiger scheint es, dass wir nun neben der internen vor allem die externe Kommunikation ausbauen und Sie die Möglichkeit erhalten, ein Gefühl zu entwickeln, an welchen Themen wir gerade mit Priorität arbeiten und was wir uns für die nächsten 12 Monaten vornehmen werden. Es handelt sich jedoch um Zwischenstände und noch nicht um abgeschlossene Teilprojekte.

Steuerungsuntersuchung Hilfen zur Erziehung im Amt für Jugend und Familie

Die seit dem Jahr 2021 andauernde Steuerungsuntersuchung Hilfen zur Erziehung konnte durch die nunmehr erfolgte Übergabe des Abschlussberichtes durch Rödl & Partner erfolgreich Anfang Juli abgeschlossen werden. Die Analyse der Aufbauorganisation des Amtes für Jugend und Familie hat gezeigt, dass im Sinne der strategischen Ausrichtung zwingend Veränderungen notwendig sind.

Nachfolgend haben wir in dem bisher gültigen Organigramm unseres Amtes zahlreiche Auffälligkeiten hinsichtlich der Aufbauorganisation dokumentiert und darüber hinaus einige exemplarische Schwerpunkte, nicht abschließend, benannt.



Mit Blick auf diese analysierten Änderungsbedarfe haben wir folgende Leitlinien der zukünftigen Aufbauorganisation für ein Amt der Zukunft erarbeitet, die wir nun in Form von umfangreichen Arbeitspaketen auf Führungsebene bearbeiten, mit der Belegschaft diskutieren und umsetzen.

Da die Amtsleitung die Verantwortung für das Gesamtbudget des Amtes hat und ebenso für die Steuerung der Wirtschaftlichkeit, das amtsinterne Fach- und Finanzcontrolling und die amtsinterne Qualitäts- und Konzeptentwicklung verantwortlich zeichnet, müssen jene Themen perspektivisch eine bessere Verschneidung erfahren. Daraus könnten beispielhaft folgende Aufgaben folgen:

- Steuerungs- und Unterstützungsdienste (strategische, konzeptionelle und kontrollierende Stabsstellen) für die Gesamtsteuerung des Amtes müssen etabliert werden
- Koordinierungsstelle Digitalisierung sollte in den Amtsleiterbereich – abteilungsübergreifende konzeptionelle, beratende, umsetzende Koordinierung der digitalen Transformation für das gesamte Amt sind idealerweise perspektivisch hier gebündelt
- Koordinierungsstelle Netzwerk Kinderschutz in den Amtsleiterbereich – abteilungsübergreifende Umsetzung von Standards, Sicherung der Qualität, Weiterentwicklung konkreter Maßnahmen
- übergeordnete Verortung von Haushalt und Finanzcontrolling im Amtsleiterbereich, um die Budgetüberwachung nachhaltig zu verbessern und die Steuerungsfähigkeit zu erhöhen
- Finanz- und Fachcontrolling rücken enger zusammen, um ein gezieltes Wirkungscontrolling als ein zentrales Steuerungsinstrument zu implementieren. Jenes ist IT-gestützt zu erarbeiten.
- übergeordnete Verortung der Verfahrensslots*innen schafft die Grundlage für ein fachdienstübergreifendes Systemmanagement und erleichtert den Zugang zu den kommunalpolitischen



Strukturen, da der Gesamtüberblick über die Zuständigkeitsbereiche zur Vertiefung des sozial-räumlichen Blicks führt

- eine zentrale, strategische Jugendhilfeplanung bereitet gesamtstädtische und sozialräumliche Daten zur Steuerungsuntersuchung auf, analysiert und bewertet die Datenlage und bereitet relevante Planungsansätze vor, nicht nur Monitoring, sondern auch künftig Steuerung; eine Angliederung im Amtsleiterbereich ist daher zwingend angezeigt
- Schnittstellenbereinigung und konsequente Zuordnung von abteilungsübergreifenden Aufgaben, damit Steuerung in einem Aufgabengebiet bestmöglich aus einer Hand wahrgenommen werden kann
- Zusammenführung prozessual verbundener Aufgaben, um Steuerungsziele zu erreichen und Synergien zu nutzen
- Aufgaben dort bündeln, wo die größte inhaltliche Nähe zu anderen Aufgaben hergestellt werden kann (z.B. Sachgebiet UVG Leistung und Sachgebiet UVG Rückgriff in eine Abteilung; fachliches und finanzielles Verhandlungsmanagement in eine Abteilung, u.a.)
- stärkere Vernetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Angebote frühkindlicher Prävention in Kita und Familienberatungsangeboten mit dem Bereich Hilfen zur Erziehung
- intervenierende und präventive Hilfen und Maßnahmen künftig noch stärker miteinander verbinden, um gemeinsam zu „Denken“ und entsprechend zu handeln

3

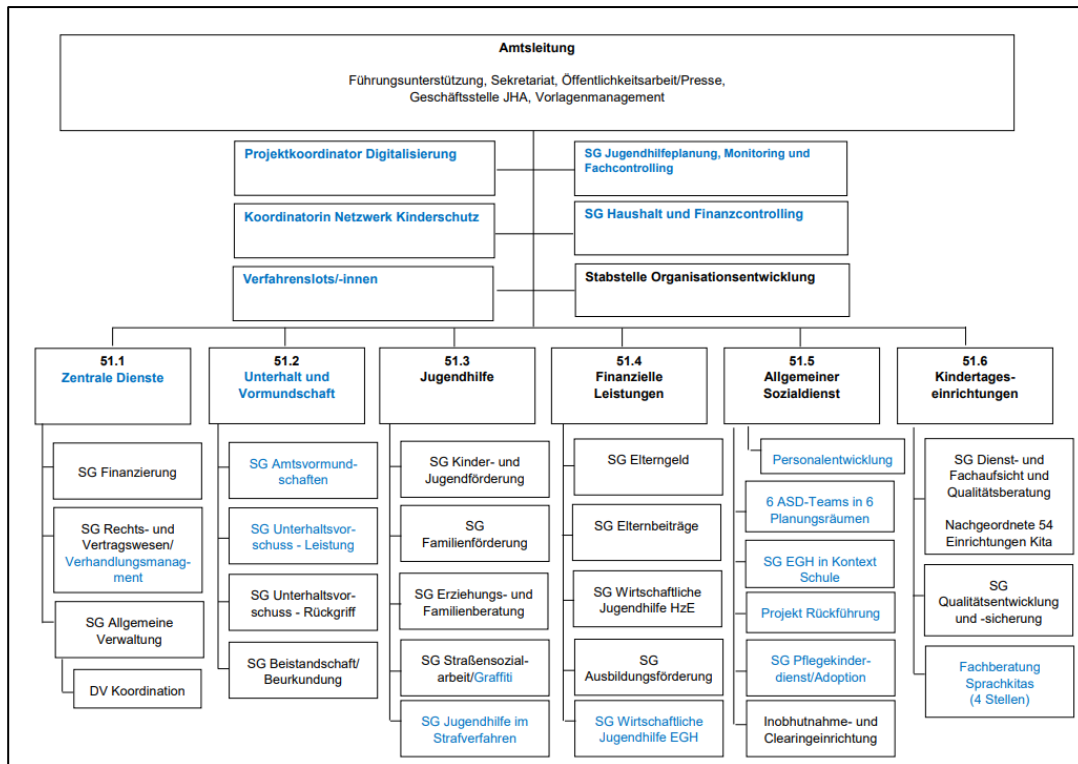
Der sehr umfangreiche Abschlussbericht sowie die in den vergangenen Monaten von der Amtsleitung gemeinsam mit der Belegschaft eingeleiteten Maßnahmen haben deutliche Steuerungsoptionen einerseits und den Wunsch nach Führung und Veränderung bei den Beschäftigten aufgezeigt.

Es wurden mit Blick auf die Transformation der Aufbauorganisation des Amtes für Jugend und Familie zur Optimierung unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschlagen.

- Steuerungs- und Unterstützungsdienste (strategische, konzeptionelle und kontrollierende Stabsstellen) für die Gesamtsteuerung des Amtes im Amtsleiterbereich verorten
- künftiges, standardisiertes Verhandlungsmanagement aus einer Hand, um ein prospektives Verhandlungssystem zu etablieren,
- Sachgebiet Unterhaltsvorschuss Leistung und Sachgebiet Unterhaltsvorschuss Rückgriff in eine Abteilung
- Sachgebiet Jugendhilfe im Strafverfahren sollte in die Abteilung Jugendhilfe
- Anpassung der 10 Sozialbezirke des Allgemeinen Sozialdienstes an die im Rahmen der Integrierten Kinder- und Jugendhilfe beschlossenen 6 Planungsräume, zusätzlich eine Verschneidung der Versorgungsräume KITA mit den Planungsräumen, damit einheitliche Strategien entwickelt werden können
- Aufhebung des Eingangs- und Fallmanagements, aber parallel weitere Spezialisierungen, die sich derzeit noch in Prüfung befinden
- Verortung und Ausbau des Pflegekinderdienstes in der Abteilung des Allgemeinen Sozialdienstes
- Spezialisierung der Eingliederungshilfe im Kontext Schule gemäß § 35a SGB VIII



Ein erstes, noch nicht finalisiertes Organigramm könnte so aussehen. Jenes wird derzeit noch intensiv für eine erfolgreiche Umsetzung geprüft.



Die Untersuchung hat gezeigt, dass in allen betrachteten Analysesträngen Veränderungsnotwendigkeit besteht. Herr Kamphausen hat mit Blick auf den internen Veränderungsdruck bereits im Mai begonnen, auf Basis von eigenen Tiefenanalysen und der Organisationsuntersuchung strategische Aufgabenbausteine zu definieren, die durch Führungskräfte und Beschäftigte bearbeitet werden.

Bereits im Mai 2023 begannen die Führungskräfte des Amtes für Jugend und Familie, 21 Arbeitspakete hinsichtlich der abzuleitenden Veränderungsbedarfe und Umsetzungsschritte zu erarbeiten. Mittlerweile befinden wir uns in der Umsetzung dieser 21 großen Arbeitspakete, welche wöchentlich nachgehalten, auf Umsetzbarkeit überprüft, Bearbeitungsstände abgeglichen und Verantwortlichkeiten geklärt werden.

Nachfolgend ein kleiner Einblick in dieses Arbeitstool.



Es wird zukünftig in jedem Planungsraum ein ASD-Team tätig sein. Die territoriale Zuständigkeit nach Straßenzügen bleibt weiterhin bestehen. Die 6 Mitarbeiter*innen des PAAT-Teams werden den Planungsräumen zugeordnet. Zudem werden die Beschäftigten aus anderen Abteilungen, z. B. die der Abteilung Jugendhilfe (Koordinatoren für Planungsräume) nun besser ihre Expertise einbringen können.

Zeitschiene der Umsetzung: Ende des Jahres 2023

2. Spezialisierung Eingangs- und Fallmanagement wird aufgelöst

Gegenwärtig existiert im Gesamtprozess Hilfgewährung eine Schnittstelle zwischen Eingangsmanagement und Fallmanagement. Verbunden mit der hohen Fallzahlbelastung im Fallmanagement und den Ausfallzeiten können sich durch eine Aufhebung Synergien in der Fallarbeit ergeben. In den Gesprächen mit den Mitarbeitenden wurde deutlich, dass die mit der Einführung verbundenen Vorteile und Qualitäten der Trennung schon seit längerer Zeit nicht mehr realisiert werden können. Argumente für eine Auflösung aus Sicht der Mitarbeitenden sind:

- ✓ Mehr Vertrauen zwischen Sozialarbeitenden und Familie
- ✓ Ansprechpartner*innen sind für Netzwerke klarer und wechseln nicht im Hilfeprozess
- ✓ kein doppelter Neuanfang für Familien
- ✓ keine zeitliche Lücke in der Bearbeitung
- ✓ geringere Anzahl an Mitarbeitendenwechsel
- ✓ Vermeidung von Informationsverlusten
- ✓ Nähe zu den Familien wächst
- ✓ durchgängige Begleitung von Familien
- ✓ Stärkung der Bürgerfreundlichkeit

6

Zeitschiene der Umsetzung: Ende des Jahres 2023

3. Übernahme des Verfahrens durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Amt für Jugend und Familie wird das Verwaltungsverfahren im Bereich der Hilfen zur Erziehung durch den Allgemeinen Sozialdienst erbracht. Verwaltungsfachkräfte werden in ihrer Ausbildung gezielt auf die rechtssichere Erstellung von Bescheiden trainiert. Dieses spezielle Training ist jedoch nicht Bestandteil von sozialpädagogischen Studiengängen und kostet Zeit und macht die Einarbeitung der sozialpädagogischen Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst komplizierter. Zukünftig wird das Verwaltungsverfahren durch die Mitarbeitenden der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Zeitschiene: In einem Sozialbezirk läuft ab September 2023 die Testphase.

Vollständige Umsetzung zum Ende des Jahres 2023 geplant.



4. Verbesserung der Schnittstelle Allgemeiner Sozialdienst - Pflegekinderwesen

Die Analyse der Schnittstellen hat gezeigt, dass in der inhaltlich und wirtschaftlich bedeutenden Schnittstelle zwischen Allgemeinem Sozialdienst und Pflegekinderdienst Verbesserungsbedarfe in diversen Themen vorhanden sind:

- ✓ Erhöhung der Transparenz bei der Erhöhung des Faktors „erzieherischer Bedarf“
- ✓ Verkürzung der Klärungsprozesse, damit unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird
- ✓ nahtloses Ineinandergreifen der Fachstandards Pflegekinderdienst und Allgemeiner Sozialdienst
- ✓ Haltung zur Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien harmonisieren
- ✓ Klärung, welche Art von Pflegefamilien das Portfolio sinnvoll ergänzen

Das Sachgebiet wird der Abteilung Allgemeiner Sozialdienst zugeordnet. Es erfolgt weiterhin eine eigenständige Sachbearbeitung und sozialpädagogische Arbeit. Die hohen Standards des Pflegekinderdienstes werden nicht abgesenkt. Im Gegenteil: Der Pflegekinderdienst soll durch eine infrastrukturelle Planung und das dahinterliegende Konzept in den nächsten Jahren gestärkt werden. Beim Pflegekinderdienst wird es keinen Wechsel der Ansprechpersonen für die Familien geben.

7

Zeitschiene der Umsetzung: Ende des Jahres 2023

5. Spezialisierung der Eingliederungshilfe im Kontext Schule gemäß § 35a SGB VIII

Mit dem Thema „Eingliederungshilfe im Kontext Schule“, besser bekannt unter „Schulbegleitung“, haben wir uns, aufgrund kontinuierlich steigender Fallzahlen (Abbildung 1), besonders intensiv auseinandersetzt. Dabei haben wir unter Einbezug von aufbau- und ablauforganisatorischen Gesichtspunkten sowie rechtlichen Aspekten mögliche Verbesserungsmöglichkeiten geprüft und haben Daten und Dokumentationen mit auf den Sozialbezirk heruntergebrochen analysiert.

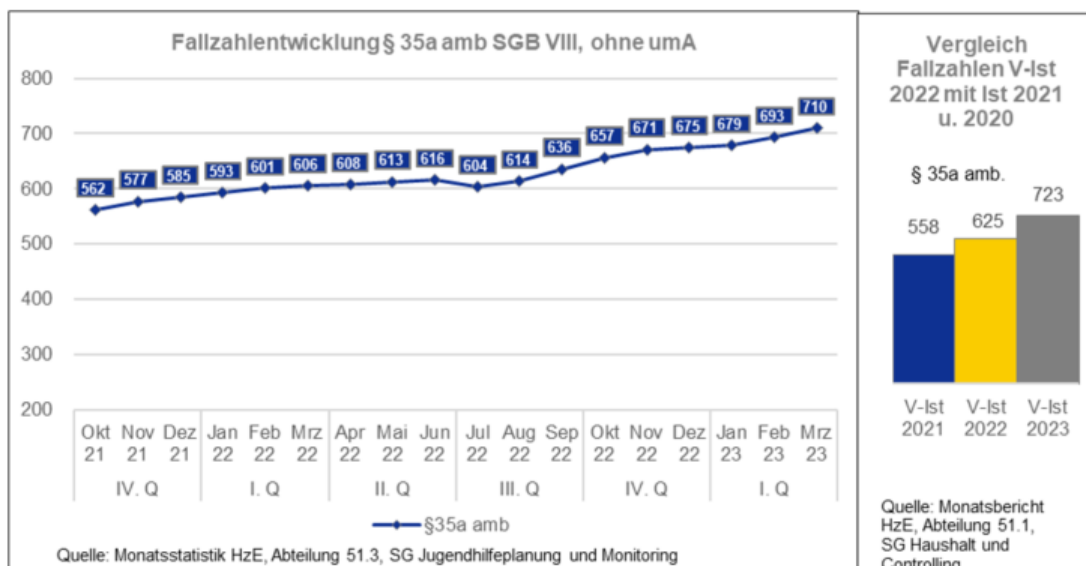




Abbildung 1: Fallzahlentwicklung § 35a

In den kommenden Monaten werden wir innerhalb des Allgemeinen Sozialdienstes einen Fachdienst Eingliederungshilfe im Kontext Schule aufbauen. Dieser wird dezentral organisiert sein und zentrale Anlaufstelle werden. Auf diese Weise wird es uns besser gelingen, Fachlichkeit und Qualität zu sichern, Sie wiederum werden zusätzlich den Vorteil fester Ansprechpartner*innen haben. Darüber hinaus wollen wir auch den Schulen feste Träger zuordnen, um auch auf diese Weise in ein noch effizienteres Arbeiten zu kommen. Außerdem arbeiten wir an der Entwicklung einer einheitlichen Leistungsbeschreibung für diese Hilfeart. Derzeit handeln wir noch und ausschließlich über Einzelvereinbarungen. Gemeinsam mit einer Auswahl an Trägern werden wir diese jedoch in den kommenden Monaten angehen und eine einheitliche Leistungsbeschreibung schaffen. Die 2012 geschlossene und seither gültige Rahmenvereinbarung mit dem Landesamt für Schule und Bildung haben wir in diesem Zuge im Mai aufgekündigt. Des Weiteren prüfen wir zugleich verschiedene Modelle des Poolings, welche in der Praxis umsetzbar sind. Dazu haben wir eine Arbeitsgruppe gebildet, die zum einen aus Beschäftigten des Allgemeinen Sozialdienstes und zum anderen aus Vertreter*innen von Trägern im Bereich der Schulbegleitung besteht. Eine weitere Herausforderung die es zu bewältigen gilt, ist die Thematik rund um die sonderpädagogischen Gutachten. Für uns als Allgemeiner Sozialdienst eine unerlässliche Grundlage. Diese liegt uns jedoch teilweise gar nicht, unvollständig und/oder oftmals erst verspätet vor. Dieser Prozess wird von den Schulen ganz unterschiedlich gehandhabt. Die Ursachen hierfür sind uns natürlich bewusst, gleiches gilt für den gegebenen und begrenzten Handlungsspielraum. Aus diesem Grund werden wir in den kommenden Wochen weiterhin im Gespräch mit dem LaSuB sein, um gemeinsam eine konstruktive Lösung für diese Situation auf den Weg zu bringen.

8

Anbei ein Auszug aus einem Antwortschreiben an verschiedene Interessenvertreter*innen, die um Einordnung der aktuellen Entwicklung baten. Das Schreiben skizziert einen guten Problemabriss und zeigt gleichzeitig die Grenzen und Hürden in der Praxis gut auf:

„In der Tat gab es in den vergangenen Wochen durch verschiedene Ursachen eine teilweise nicht vollständige Informationslage. Jedoch hat kein Schreiben unser Haus verlassen, in dem pauschal eine Kürzung auf 15 Stunden legitimiert und angeordnet wurde. Weder das Dezernat VII, hier meine Bürgermeisterin, noch ich als Amtsleiter haben in diese Richtung insistiert. Dem muss ich auch nach nochmaliger Prüfung widersprechen.

Im Gegenteil: Absicht ist es, endlich eine Qualitätssteigerung zu erreichen, damit die Bewilligung des komplexen Eingliederungsinstrumentes Mindeststandards genügt. Hierzu war es erforderlich, dass analog den Hilfen zur Erziehung bei Bedarfsprüfungen neben der Geeignetheit und Notwendigkeit auch Ressourcen in schulischen und angrenzenden sozialgesetzgeberischen Kontexten Eingang in die sozialpädagogische Diagnostik finden. Zugleich haben wir konstatieren müssen und, ähnlich wie durch Sie beschrieben, festgestellt, dass die Bewilligungsverfahren in der Vergangenheit bereits jetzt nicht in den Sozialbezirken vereinheitlicht sind und dies zu unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben führen könnte. (...)



Zielstellung ist es eben nicht, eine Kürzung vorzunehmen, sondern dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden und auch sachlich und örtlich richtig unter Berücksichtigung aller Leistungsbereiche in jedem Einzelfall zu entscheiden. Gleichwohl kann ein Widerspruch zwischen einer beabsichtigten Wirkungserwartung der Amtsleitung durch eine Festlegung und einer konkreten Umsetzung auf operativer Ebene im Allgemeinen Sozialdienst bestehen. Aus diesem Grund habe ich, auch um die Umsetzbarkeit in der Praxis zu überprüfen, Anfang dieser Woche Gespräche mit Sozialarbeiter*innen aus der Praxis, Trägern und auch betroffenen Eltern geführt, um zu analysieren, an welcher Stelle Rechts- und Verfahrensunsicherheit in der Bewilligung vorliegt. Hilfen wurden nicht limitiert, lediglich das Verfahren dahingehend modifiziert, dass durch die Einbringung in Fachteams analog den Hilfen zur Erziehung eine Einheitlichkeit hergestellt wird. Hierbei wird die Expertise anderer Bereiche zielgerichtet genutzt.

Wie Sie wissen, sollen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nur dann gewährt werden, wenn die Angebote anderer vorrangiger Leistungsverpflichteter nicht ausreichen, um eine (drohende) seelische Behinderung zu mindern oder zu beheben. Hierzu zählen Angebote der Krankenkassen, wie Psycho-, Verhaltens- und Spieltherapie, Ergotherapie oder Heilpädagogik ebenso wie schulische Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik, Phase 1-Beurteilungen (§ 4c Schulgesetz), der Ganztagsangebotsverordnung oder Sonderprogramme wie „Aufholen nach Corona“, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese Angebote sind derzeit nur im geringen Umfang Teil der umfangreichen Bedarfsprüfungen. An dieser Stelle ausdrücklich ausgenommen sind Kinder mit ADS.

9

Im Verhältnis der Eingliederungsleistungen gemäß § 35a SGB VIII zur Wahrnehmung der originären schulischen Verantwortung zur inklusiven Bildung und Beschulung von Kindern mit Behinderungen besteht ein klarer gesetzlicher Vorrang der Schule (siehe unter anderem § 10 Abs. 1. S.1 SGB VIII, SächsSchulG). Nur wenn alle schulischen Fördermaßnahmen zum Nachteilsausgleich und sonderpädagogischen Förderungen nicht ausreichend sind, greift der Nachrang der Eingliederungshilfe. Dies muss bei der Bewilligung der Leistungen entsprechend Eingang in die Prüfungen finden.

(...) Die Grenzen zwischen Angeboten der Schule, den erzieherischen und die eingliederungshilfrechtlichen sowie medizinischen Leistungen sind in der Praxis fließend und in Leipzig trotz langjähriger Umsetzung nicht immer trennscharf formuliert. Ebenso haben mir zahlreiche Träger selbst berichtet, wie erschwert die Diagnostik und Umsetzung durch fehlende sonderpädagogische Gutachten sei. Eine gute Hilfeplanung setzt sonderpädagogische, sozialpädagogische und medizinische Verfahren gleichermaßen und zwingend voraus. Derzeit fehlen bspw. in vielen Fällen notwendige und geeignete Zuarbeiten für die Bedarfsprüfung.“

Zielstellung ist es, alle Beteiligten gemeinsam im Sinne der Kinder und Jugendlichen in Verantwortung zu bringen, um einen erfolgreichen Hilfeplan unter Würdigung aller Verantwortungsträger zu bringen. Für das neue Schuljahr wird es eine Übergangslösung geben.

Zeitschiene für den Aufbau des Spezialdienstes: September 2023

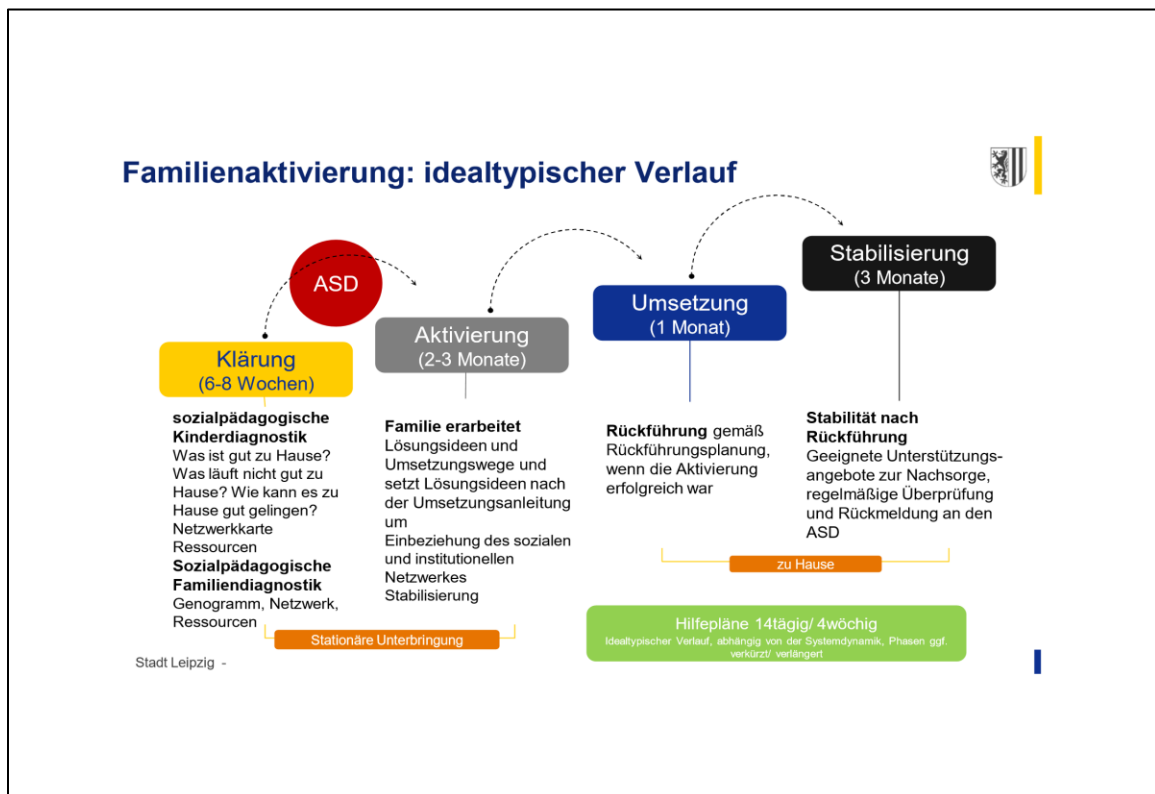


6. Projekt Neustart – Ein Modellvorhaben

Das Projekt Neustart startete am 01.02.2023 und hat das vorrangige Ziel, Kinder und Jugendliche, die sich in einer stationären Unterbringung befinden, zu ihren Herkunftsfamilien zurückzuführen, sofern es die Bedingungen zulassen. Die Grundlage hierfür ist der § 37 Abs. 1 SGB VIII sowie der Artikel 6 Abs. 2 GG. Die Arbeit erfolgt auf mehreren Ebenen. Zum einen umfasst es die Arbeit mit den Kindern/Jugendlichen und ihren Familien im Bereich der Familienaktivierung. Für die Durchführung der Familienaktivierung konnten, im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens, zwei Träger, die Diakonie und Känguru, gewonnen werden. Die Besonderheit an dieser Maßnahme sind eine intensive Diagnostik vor der Hilfeinstallierung und ein engmaschiges Hilfeplanverfahren. Zum anderen erfolgt es durch einen reflektierenden und analytischen Case-Management-Prozess, der begleitend für alle Jugendhilfefälle stattfindet.

Im Sinne einer frühzeitigen Perspektivklärung fungiert das Projekt als beratende Funktion bei allen Inobhutnahmefällen und bei Fällen, bei denen stationäre Hilfen vermieden werden sollen.

Die Überleitung der Fälle vom Allgemeinen Sozialdienst in das Projekt erfolgt durch einen Überleitungsbogen, der in allen Sozialbezirken hinterlegt ist und einem anschließenden Übergabegespräch.



Die vier Phasen der Familienaktivierung umfassen den Prozess der Klärung, in der die erweiterte sozialpädagogische Kinder- und Familiendiagnostik unter dem Einsatz von kinderspezifischen Elementen, dem Genogramm, dem Netzwerk und der Ressourcenerarbeitung enthalten ist. Diese umfasst einen Abschnitt von 6 – 8 Wochen.



In der Klärungsphase wird deutlich herausgestellt, ob hier schon erste Stolpersteine für eine gelingende Rückführung liegen. Wenn die erstellten diagnostischen Grundlagen einen Ausschluss einer Rückführung ergeben, muss geprüft werden, ob das weitere Familienaktivierungsprogramm zielführend durchgeführt werden kann.

Die zweite Phase der Aktivierung unterteilt sich in den ersten Abschnitt der Erarbeitung von Lösungsideen und Umsetzungswegen durch die Familie und die Einbeziehung des familiären und institutionellen Netzwerkes. Mit der Familie wird eine Umsetzungsanleitung erarbeitet, dieser Prozess sollte nach zwei Monaten ab Arbeitsbeginn mit der Familie abgeschlossen sein. Im zweiten Abschnitt setzen die Familie und die Fallbeteiligten die Lösungsideen nach der erstellten Umsetzungsanleitung um. Das familiäre System wird stabilisiert, die Umgänge werden in dieser Phase deutlich intensiviert und die Rückführungsplanung wird in Zusammenarbeit mit der stationären Einrichtung konkretisiert. Dieser Abschnitt hat einen zeitlichen Rahmen von circa 3 Monaten.

In der dritten Phase findet die Umsetzung statt, d.h. die Rückführung wird realisiert. Daran schließt sich eine Phase der Stabilisierung von 3 Monaten an und es wird, gemeinsam mit den Eltern und den Fallbeteiligten die Einschätzung getroffen, ob weitere flankierende ambulante Unterstützungsleistungen in der Nachsorge notwendig sind abgeschlossen.

Dieser Phasen- und Monatsverlauf beschreibt einen idealtypischen Verlauf, in der individuellen Dynamik einer Familie und auch unterscheidend nach Ausgangsproblematik und Dauer der Unterbringung können die einzelnen Phasen in der Dauer kürzer sein oder müssen ggf. verlängert oder wiederholt werden.

Es ist hervorzuheben, dass der Prozess der Familienaktivierung als dynamischer Prozess betrachtet wird, der in jeder Phase vom individuellen Lebensalltag und aktuellen Entwicklungen der Familien beeinflusst ist, so dass normierte Wege nicht immer eingehalten werden können und auch nicht zielführend sind. Es bedarf einer individuellen, Kinder und Eltern beteiligende Aktivierung der Familie, um eine sichere Grundlage für eine neue gemeinsame Familienperspektive zu erarbeiten.

Ab sofort werden wir Sie alle sechs bis acht Wochen über einen Newsletter über wesentliche Neuerungen informieren.

Damit diese und weitere Umsetzungsschritte gelingen können und nachhaltig sind, brauchen wir verlässliche Kooperationsbeziehungen und –partner*innen wie Sie. Wir haben die Notwendigkeit erkannt strategisch zu planen, uns kritisch zu prüfen und trotz aller gesamtgesellschaftlichen, sozialpolitischen und fiskalischen Herausforderungen unser Amt zu gestalten. Die größte „Gefahr“ für derartige Veränderungsprozesse ist der „Buschfunk“. Wir möchten Gerüchten, fehlerhaften Informationen und Spekulationen künftig vorbeugen, in dem wir in die proaktive und einheitliche Kommunikation gehen.



Wir werden bei zahlreichen Veränderungsprozessen zusätzlich Beteiligungsmöglichkeiten schaffen, da wir den Blick aus der Praxis benötigen. Hierzu werden wir gesonderte Aufrufe starten und würden uns über zahlreiche Rückmeldungen freuen.

Es ist nicht damit getan, dass wir Namensschilder austauschen sowie Abteilungen umbenennen, wenn die Veränderungen auf struktureller und institutioneller Ebene nicht mitgetragen werden. Sicherlich wird es neben den bereits stattgefundenen vielen positiven Einzelfall- und Strukturentscheidungen sicherlich auch kritische Momente geben, die nicht bedingungslos geteilt werden. Umso wichtiger ist es, dass wir als Verwaltung unser Handeln erklären, Notwendigkeiten transparent machen sowie Ziele formulieren, damit wir ausreichend Unterstützung durch Sie erfahren.

Misslungene Kommunikationsprozesse wie im Kontext der Schulbegleitungen müssen künftig vermieden werden, da dies nicht nur Ressourcen bindet, sondern Misstrauen in der Zusammenarbeit streut, was zwingend überwunden werden will.

Mit Augenmaß und Weitblick werden wir schrittweise im laufenden Geschäftsbetrieb unsere Strukturen anpassen, an unserem Führungsverständnis arbeiten und unsere Haltung mit Blick auf die Aufgabe und das Ziel - ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen in Leipzig - schärfen.

FAQ Eingliederungshilfe im Kontext Schule

Können Hilfen mit einem laufenden Hilfeauftrag wie geplant weitergeführt werden?

Für Bestandsfälle wird es eine Übergangslösung geben, da die Diagnostik sehr umfangreich ist:

- *Befristete Bescheidung: maximal ein Schuljahr (bei Bestandshilfen wird aktuell nicht neu beschieden). Über Art und Höhe wird im Hilfeplangespräch entschieden. Im Hilfeplangespräch wird mitgeteilt, dass die Hilfe vorerst nur für ein Schuljahr angelegt ist, um in dem Jahr weitere erforderliche Unterlagen einzuholen und gemeinsam mit Schulen und vorrangiger Leistungsverpflichteter beizubringende Unterlagen und Zuarbeiten zu klären.*
- *Sonderpädagogisches Gutachten durch das LaSuB: Hinwirkungspflicht zur Beantragung durch die Eltern parallel zur Hilfestellung wird umgesetzt, bedeutet, dass die Eltern bei der Antragstellung unterstützt werden. Einzelfälle, wo eine Klärung aussteht werden mit dem LaSuB gemeinsam geklärt.*
- *Phase 1 vor Einleitung des sonderpädagogischen Gutachtens ist jedoch zwingend spätestens zum nächsten Hilfeplan einzuleiten (siehe [20230120 SMK INK Prozessgrafik 9-16 RZ \(sachsen.de\)](#))*
- *Einschätzungen der Schulen (d.h. der einzelnen Fachlehrer*innen) müssen in geeigneter Art und Weise vorliegen (Ausnahme bereits bestehende Hilfen bspw. Integrationshilfe in der Kita); 4 Wochen nach Schulbeginn müssen diese Einschätzungen dem ASD übermittelt werden, um über das Stundenvolumen der Eingliederungshilfe im Kontext Schule entscheiden zu können*
- *Einzelfallentscheidungen sind möglich, müssen aber zwingend mit der Sozialbezirksleitung besprochen werden (z.B. Kinder mit Spektrumsstörungen (Asperger). Eine Einbringung ins Fachteam ist außerdem erforderlich.*



- *Bewilligung: bis 25 h Stunden pro Woche entscheidet der Sozialarbeiter/die Sozialarbeiterin in eigener Zuständigkeit für Bestandsfälle, Fachteamberatung ab 25 Stunden mit der Sozialbezirksleitung, die Sozialbezirksleitung haben zudem die Möglichkeit, andere Sozialbezirksleitungen einzubinden.*

Was passiert, wenn die Hilfe bisher ohne förderpädagogisches Gutachten über die Sonderregelung umgesetzt wurde? Kann die Hilfe dann weitergeführt werden wie bisher, oder muss das Gutachten abgewartet und die Hilfe bis dahin ausgesetzt werden?

Ja, Bestandsfälle werden weiter gefördert. Liegt kein Sonderpädagogisches Fördergutachten vor, werden die Eltern auf die Hinwirkungspflicht zur Beantragung belehrt und eine Antragsstellung nachgehalten.

Können ASD-Sozialarbeiter/-innen in aktuell laufender Eingliederungshilfe die Stundenzahl grundsätzlich in der gleichen Höhe fortführen, oder muss hier mit Abbrüchen und Verzögerungen wegen der 15 Stunden-Regelung gerechnet werden?

Nein, mit generellen Abbrüchen oder Verzögerungen muss nicht gerechnet werden. Die Stundenanzahl richtet sich nach dem Ergebnis der sozialpädagogischen Diagnostik.

Nach welchen Kriterien wird eigentlich die Zuteilung von Schulen und Trägern erfolgen?

13

Die Konzepte werden parallel erarbeitet und gesondert hierzu berichtet

Wie erfolgt die Bearbeitung von Neufällen?

Die Bedarfsprüfung/sozialpädagogische Diagnostik erfolgt bei Neuansträgen wie bisher vollumfänglich.

Dabei werden folgende Dokumente / Unterlagen abgefordert und in die Bewertung einbezogen.

- *Sozialpädagogischer Diagnosebogen*
- *Elternfragebogen EGH*
- *Fachliche Stellungnahme Arzt_Psychotherapeut § 35a SGB VIII*
- *Hospitationsprotokoll EGH*
- *Schulbericht EGH (Einschätzung Fachlehrer)*
- *Ergänzende Angaben zum Schulbericht_Ressourcenabfrage.*

Vorrangige Leistungen nach § 13 SOFS, § 35a SchulG und nach dem SGB V sind ebenso wie Leistungen nach der Ganztagsangebotsverordnung, dem Schulgesetz sowie Landesprogrammen wie „Aufholen nach Corona“, Angebote der Schulsozialarbeit etc. zu prüfen, zu berücksichtigen und im Hilfeplanprotokoll zu vermerken. Die Prüfung und Umsetzung ist nachzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Angebote werden in den Schulen sehr unterschiedlich ausgelegt.

Liegt kein Sonderpädagogisches Fördergutachten vor, werden die Eltern auf die Hinwirkungspflicht zur Beantragung durch die Eltern belehrt und eine Antragsstellung nachgehalten.

Nach Abschluss der Bedarfsprüfung findet wie bisher eine Fachteamberatung im Sozialbezirk mit der Sozialbezirksleitung statt.



Phase 1 der Prozessgrafik, so das LaSuB, wird verpflichtend durchgeführt. Wenn dies nicht erfolgt ist, dann ist die Schule in die Verpflichtung zu nehmen, dass dies umgehend veranlasst wird. (Vorschritt vor der Einleitung eines sonderpädagogischen Gutachtens).

Fälle, wo die Schulen trotz des Bedarfs einer Schulbegleitung dies nicht umsetzen möchten, sollen dem LaSuB gemeldet werden. Diese Fälle bitte umgehend über die Sozialbezirksleitungen an die Abteilungsleitung melden, damit eine Kontaktaufnahme mit dem LaSuB erfolgen kann.

Die Bescheide werden grundsätzlich für max. ein Schuljahr befristet.

Nachfolgend noch einige Quellen:

[REVOSax Landesrecht Sachsen - Sächsisches Schulgesetz – SächsSchulG \(4c/35a etc.\)](#)
[REVOSax Landesrecht Sachsen - Schulordnung Förderschulen – SOFS](#)

...sowie zahlreiche Handlungsempfehlungen, z.B.

KMK Empfehlung zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25461/documents/37378>

Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung in der Grundschule
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/31739>

und auch Handreichungen für Lehrer/-inne
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/25461>

und angesprochene Verordnungen:

[REVOSax Landesrecht Sachsen - Aufholen-nach-Corona-Verordnung – AufholenVO](#) (siehe u.a. § 2)
[REVOSax Landesrecht Sachsen - Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO](#) (§ 3)

Weitere Fragen können gerne an den Allgemeinen Sozialdienst gerichtet werden. Jene werden gesammelt und im nächsten Newsletter beantwortet.

Künftig werden die Newsletter und die eingehenden Fragen als FAQ auf der Seite [Informationen für Träger der freien Jugendhilfe - Stadt Leipzig](#) veröffentlicht.